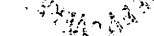
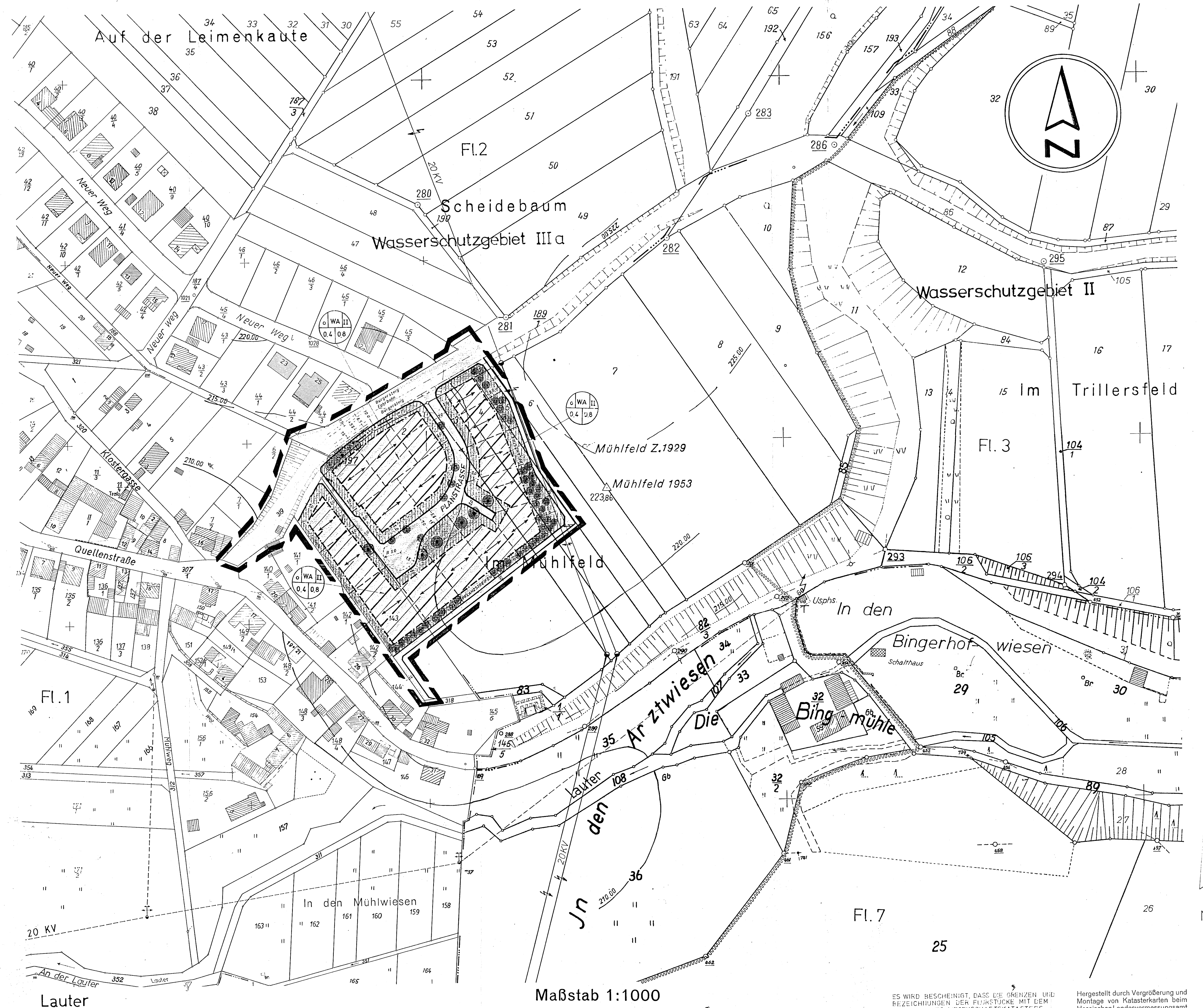


**STADT LAUBACH
STADTTEIL LAUTER
LANDKREIS GIESSEN
BEBAUUNGSPLAN NR.4.2
„IM MÜHLFELD“
MASSTAB 1:1000**

RECHTSGRUNDLAGEN BUNDESBUCHSTABE BbaWG VOM 23.06.1960 IN SEINER FASSUNG VOM 10.08.1976 (BBL. I S 2560) (GEFÄHRT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BBL. I S 949-959)) ZWEITE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG VOM BUNDESPRÄSIDENT VOM 20.06.1961, § 1 BAUPLANUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (MOO) VOM 01.07.1960 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 31.08.1976 (GVBl. I S 323) HESSISCHE SAUERKUNDE (HEM) VOM 31.08.1976, (GVBl. I S 329) (ÄNDERUNG UND IN DER BEKÄNNTMACHUNG DER NEU-FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBl. I 1978 S 1)) VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON LANDESSCHICHT BEZÜGENDEN REGELUNGEN VOM 28.01.1977 (GVBl. I S 102) PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 ALLE DIESER BEAUFTRAGUNG WÄRDENSPRACHLICH FEST-LEGENDEN WEITERGELEITENDEN BEWAUNGSPLÄNEN HIER-HERMIT AUFGEBOREN.	STADT LAUBACH 1 <i>Heinrich</i> (FUNK, BÜRGERMEISTER)
BETEILIGUNG DER BÜRGER GENÜSS § 2 a ABS. 2 BbaWG BÜRGERVERSAMMLUNG AM 23.01.1981 23.08.1982 23.03.1984 NACH FESTSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBAR-GEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELASTUNG, OFFENLEGUNG IN DER ZEIT 1. OFFENLEGUNG VOM 23.07.1984 BIS 24.08.1984 2. OFFENLEGUNG VOM 12.06.1985 BIS 15.07.1985 3. OFFENLEGUNG VOM 22.04.1986 BIS 24.10.1986 4. OFFENLEGUNG VOM 06.07.1987 BIS 07.09.1987 STADT LAUBACH <i>Heinrich</i> (FUNK, BÜRGERMEISTER)	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON IHR STADTVEREINIGTEN AM: 01.10.1987 STADT LAUBACH 1 <i>Heinrich</i> (FUNK, BÜRGERMEISTER)
GENEHMIGUNGSVERFAHREN DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN Das Anzeigengreifen nach § 11 Abs. 3 BauGP wurde durchgeführt. Die Veröffentlichung von Rechtswortschritten wird nicht angeordnet gemäss Verfügung vom 18.07.1988 Az: 33 - 61 0401 - Der Regierungspräsident in Gießen im Auftrag <i>Heinrich</i> STADT LAUBACH	OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG, DER GENEHMIGTE BEWAUNGSPLAN WIRD AB DEM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKÄNNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM STADT LAUBACH 1 <i>Heinrich</i> (FUNK, BÜRGERMEISTER)

BEARBEITET :
INGENIEURBÜRO L O T Z

6350 BAD NAUHEIM IM FEBRUAR 1981



ES WIRD BESCHIEENIGT, DASS DIE GRENZEN UND
BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM
NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS
ÜBEREINSTIMMEN.
GIESSEN, DEN 24.10.1980
DER LANDRAT DES LANDKREISES GIESSEN
KATASTERAMT

Hergestellt durch Vergrößerung und
Montage von Katasterkarten beim
Hessischen Landesvermessungsamt
im Oktober 1990



FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 BBauG

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE IST IM PLAN EINGETRAGEN UND FÜR DIE AUSFÜHRUNG VERBINDLICH.

DIE IN DEM BAUGEBIET FESTGESETZTE NUTZUNG IST ERST DANN ZULÄSSIG, WENN DIE ABWASSERBESEITIGUNG MIT ABLEITUNG ZUR KLÄRANLAGE SICHERGESTELLT IST.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

DACHFORM: SATTEL - WALMDÄCHER

DIE DACHNEIGUNG DARF BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 46 ALTGRAD, BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 30 ALTGRAD NICHT ÜBERSCHREITEN.

MIT DEN BAUSTRÄNEN SIND BEPFLANZUNGSPLÄNE FÜR DAS JEWELIGE BAUVORHABEN MIT VORZULEGEN. DIESELBEN MÜSSEN EINE AUSSAGE DARÜBER TREFFEN, WIE DIE BEPFLANZUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ERFOLGT UND MIT WELCHEN ARTEN.

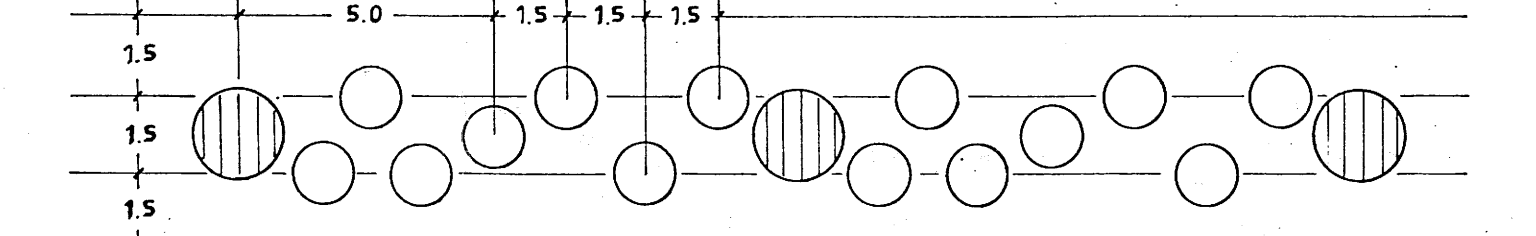
GEMÄß § 9 (1) 16 und 20 BBauG SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DIE ZUFÜHRTEN UND STELLPLATZ AUF DEN GRUNDSTÜCKSPARZELLEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN HERZUSTELLEN, UM EINE VERSIEGELUNG DER OBERFLÄCHE ZU VERHINDERN.

3. GRÜNORDNUNG

60 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND ALS GARTEN ODER GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHEN MÜSSEN EINE 25%-IGE BAUM- UND STRAUCHBEDECKUNG EINSCHLIESSEN. (1 BAUM = 10 m² 1 STRAUCH = 1 m²)

DER 6,0 m BREITE PFLANZSTREIFEN IM SÜDEN DES BAUGEBIETES AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST NACH FOLGENDEM PFLANZSCHEMA ZU BEPFLANZEN.

PFLANZSCHEMA, PFLANZGEBOT NACH § 9 ABS. 25 BBodG



EBERESCHE SORBUS AUCUPARIA FELDHAHORN ACER CAMPESTRE	HARTRIEGEL CORNUS SANGUINEA KORNELKIRSCH CORNUS MAS	GRUNDSTÜCKSGRENZE
---	--	-------------------

FÜR DIE ANPFLANZUNGEN SIND NUR HEIßISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBHÖLZER ZU VERWENDEN ODER ALTE HOCHSTÄMMIGE OBSTÄUHE WIE (KERNOBST UND STEINOBST)

APFEL = GRÜNSTEINER, GELBER EDELAPFEL, KAISER WILLHELM, SCHÖNER BUCKHOFF, WINTERGELBER
BIRNEN = PASTORENBIRNE, GUTE GRAUE, NORDHAUSER WINTERFORELLE
KIRSCHEN = LUDWIGS FRÜHE, SCHWAHFELDS SCHWARZE, KÖNIGSKIRSCH, HEDELFINGER,
ZWETSCHEN = BÜHLER FRÜHZWETSCHKE IN TYPEN, HAUSZWETSCHKE IN TYPEN

DER PFLANZSTREIFEN IM OSTEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN, IST MIT NIEDRIG WACHSENDEN STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, WIE HATRIBELGE, HASELAUSS, HECKENROSE, SANDORN ODER ALTERNATIV NIEDRIG WACHSENDE OBSTBÄUME - HALBSTÄMME (KERNOBST UND STEINOBST) WIE APFEL, BIRNEN, KIRSCHEN, ZWEIFSCHEN UND OBSTBÜSCHE (BEERENOBST) WIE JOHANNISBEEREN, STACHELBEEREN, HIMBEEREN, BROMBEEREN.

4. NACHRICHTLICHE HINWEISE

ES WIRD DARAUFGINGEDRACHT, DASS BEI EINGEREICHTE JEDERZEIT BODENUNTERSÜHLER, MAUERN, STEINZEIGEN, BOHNERVERFÄHRERN UND ANDERE FUNDE, Z.B. SCHEREN, STEINGEWÄHR, SKELETTSTÜCKE, ENTDECKT WERDEN KÖNNEN. DIESE SIND NACH § 20 DSGCH UNVERZÜGLICH DEM LANDESATZ FÜR DENNHALFTEGE HESSEN, ABTEILUNG FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE IN WIESBADEN, SCHLOSS HIERBACH, ZU ÜBERDEN. FUNDE UND FUNDSTELLEN SIND IN UNVERÄNDERLICHER ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IN GEHÖRIGER WEISE HIN ZU EINER ENTSCHEIDUNG ZU SCHÜTZEN (§ 20, 3 DSGCH). BEI SPÄTERER NEHLUNG IST IN DER REGEL NICHT MIT EINER VERZÜGERUNG DER BAUARBEITEN ZU RECHNEN.

DIE FREIHALTEZONE IM BEREICH DER 20 KV-FREILEITUNGEN BETRÄGT 12 m BEIDERSEITS DER JEWELIGEN LEITUNGS-
MITTE. INNERHALB DIESER ZONE IST ES UNTERSAGT, DEN ABSTAND UNTER ALS AUCH ENTSPRECHEND SEITLICH DER
LEITUNG DURCH ERSTELLEN VON GEBÄUDEN, ERGAUFSCÜTTUNGEN, ANPFLANZUNGEN VON HOCHWACHSENDEN BÄUMEN USW.
ZU VERÄNDERN.

SOLARFELDEN SIND ERWÜNSCHT. (ERLAß DES HESS. MINISTERS DES INNEN VOM 6.6.1979 STAATSANZEIGER 1979, SEITE 1342).

DER BERGBAUPLANBEREICH LIEGT IN SCHUTZZONE IIIa DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DIE WASSERGWINNUNGSANLAGE LAUTER. BEI DER GEBIETUNG, DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN UND BEI BETRIEBSGRÜNIGUNGEN SIND DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN ALS AUFLAGE ZU ERTEILEN UND ZU BEACHTEN.

STROM- UND FERNSPRECHLEITUNGEN SIND ALS KABEL IN DIE ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND GEWÄSSE ZU VERLAGEN.

STRASSEN UND GEWÄSSE ZU VERLEGEN.
B.-PLAN NR. 4.2.
LAUTER
IM MÜHLEFELD

AND : 10.02.1982
12.04.1984
15.01.1985
07.11.1985
15.04.1986